



Gärreste und Gülle müssen auf bestelltes Ackerland, wie zu dieser Wintergerste, mindestens streifenförmig aufgebracht, besser noch flach in den Boden eingebracht werden.

gung spätestens zwei Tage nach der Aufbringung N- und P-haltiger Düngemittel erfolgen. Formal

ist für jeden Schlag beziehungsweise jede Bewirtschaftungseinheit neben den Basisschlagdaten (Name, Größe, angebaute Kultur) auch die Art des Düngemittels (zum Beispiel Rindergülle, Kalkammonsalpeter (KAS)) sowie die aufgebrauchte Nährstoffmenge aufzuzeichnen. Mit Blick auf die Zusammenfassung und Dokumentation des gesamtbetrieblichen Düngedarfs und des gesamtbetrieblichen Nährstoffeinsatzes, welche bis zum 31. März des auf die Aufbringung folgenden Jahres erstellt werden müssen, sollte darauf geachtet werden, digitale Hilfsmittel zu nutzen, um einerseits die erhöhten bürokratischen Anforderungen der DüV abdecken zu können und gleichzeitig einen mehrfachen Arbeitsaufwand zu vermeiden.

### EDV-Anwendung zur Unterstützung

Wie auch in den vorangegangenen Jahren bietet die Landwirtschaftskammer auf ihrer Home-

page in dem Verzeichnis [www.lksh.de/landwirtschaft/duengung/duengebedarfsermittlung-duengeplanung-duengeplanungsprogramm/](http://www.lksh.de/landwirtschaft/duengung/duengebedarfsermittlung-duengeplanung-duengeplanungsprogramm/) ein Excel-Programm für die rechtskonforme Erstellung der N-P-Düngedarfsbestimmung und Düngedokumentation an. Darüber hinaus können durch das Programm auch die Düngplanung,

die Gabenaufteilung und die Anrechnung der organischen Dünger vorgenommen werden. Es ist zudem möglich, mit dem Programm sowohl die N- als auch die P-Bedarfsbestimmung durchzuführen.

Henning Schuch  
Landwirtschaftskammer  
Tel.: 0 43 31-94 53-353  
hschuch@lksh.de

### FAZIT

Die schriftliche Bedarfsermittlung für Stickstoff und Phosphor je Schlag oder Bewirtschaftungseinheit geht 2021 in ihr viertes Anwendungsjahr. In der Bedarfsermittlung sind generell alt bekannte Abschläge für Vorfrüchte,  $N_{\min}$ , Humusgehalt des Bodens und organische Düngung sowie durch die DüV 2020 angepasste Abzugsfaktoren (zum Beispiel die verfügbare N-Menge aus der Herbstdüngung) anzusetzen. Zusätzlich muss fortan die Dokumentation der tatsächlichen

Düngung spätestens zwei Tage nach der Aufbringung N- und P-haltiger Düngemittel im Betrieb vorliegen. Überschreitungen des ermittelten N-Bedarfes sind nicht zulässig und werden wie eine fehlerhafte oder nicht vorhandene Bedarfsermittlung mit einem Bußgeld und CC-Verstoß geahndet. Die N-Bedarfswerte von Sommerweizen, Hafer und Sommergerste sowie kulturspezifische Anbauempfehlungen und weitere Neuerungen der DüV werden in weiteren Artikeln folgen.

## Düngeverordnung: Neue Regeln im Frühjahr beachten

# Keine Ausbringung auf gefrorenem Boden mehr

Nach Ablauf der Sperrfrist zum 31. Januar oder im Falle einer genehmigten Vorverlegung der Sperrfrist nach Ablauf des 15. Januar stehen viele Betriebsleiter in den Startlöchern, um die 1. Düngung auszubringen. Mit der Düngerverordnung (DüV) 2020 haben sich einige neue Regeländerungen ergeben, wie das Düngerverbot bei gefrorenem Boden, die es zu beachten gilt, und für die Ausbringung von mineralischen und organischen Düngemitteln müssen auf den zu düngenden Flächen gewisse Voraussetzungen erfüllt sein, damit diese gemäß Düngerverordnung durchgeführt werden dürfen.



Diese Fläche gilt nicht als schneebedeckt, da die Oberfläche des Bodens zwischen den Weizenpflanzen noch zu erkennen ist. Fotos: Dr. Lars Biernat

Innerhalb der Sperrfrist ist die Ausbringung von Düngemitteln mit wesentlichem Gehalt an N (Gülle, Gärreststoffe, Mineral-N-Dünger) generell untersagt. Die reguläre Sperrfrist endet mit Ablauf des 31. Januar für die angesprochenen Düngemittel. Eine Düngung ist somit ab dem 1. Februar möglich. Im Fall einer einzelbetrieblichen bewilligten Vorverlegung der Sperrfrist ist eine Dün-

gung grundsätzlich ab 16. Januar wieder möglich.

Oftmals tritt die Frage auf, ob auch zu Winterweizen, Winterroggen oder Wintertriticale nach Ablauf der vorgezogenen Sperrzeit gedüngt werden darf. Nein, dies ist nicht erlaubt! Grundsätzlich ist eine Düngung bei vorgezogener Sperrfrist nur zu den Kulturen möglich, die auch im genehmigten Antrag stehen.

Mit Einführung der Landesdüngerverordnung sind zwei getrennte Anträge notwendig, einer für Flächen in Gemarkungen innerhalb der Gebietskulissen nach Landesdüngerverordnung beziehungsweise einer für Flächen in Gemarkungen, die außerhalb der Kulisse liegen. Das Vorliegen der Anträge sollte vor der Düngungsmaßnahme überprüft werden. Auch für Festmist von Huf- oder Klauentieren so-

wie für Komposte ist eine Sperrfrist vom 1. Dezember bis zum Ablauf des 15. Januar einzuhalten. Erstmals wurde mit der DüV 2020 auch eine Sperrfrist für Düngemittel mit wesentlichem P-Gehalt eingeführt. Diese Sperrfrist endet ebenfalls mit Ablauf des 15. Januar. Diese gewässerschutzorientierten Regeln haben CC- und Bußgeldrelevanz.

### Organische und mineralische Düngung

Bei der Ausbringung von flüssigen organischen Düngemitteln, einschließlich flüssiger Wirtschaftsdünger, mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff gilt es zu beachten, dass diese auf bestelltem Ackerland nur noch streifenförmig auf den Boden aufgebracht oder direkt in den Boden eingebracht werden dürfen. In diesem Zusammenhang tritt die Frage auf, unter welchen Voraussetzungen im Herbst angesäte Zwischenfrüchte im Frühjahr des Folgejahres als unbestellter Boden angesehen werden kann, sodass in der Folge eine Breitver-



In diesem Fall ist die Fläche schneebedeckt, da die Oberfläche des Bodens nicht mehr zu erkennen ist. Es darf keine Düngung erfolgen.

teilung von Wirtschaftsdüngern mit unverzüglicher Einarbeitung zulässig ist? Dies ist wie folgt geregelt: Eine Breitverteilung von Wirtschaftsdünger im Frühjahr auf im Herbst angesäte Zwischenfrüchte ist zulässig, sofern eine unverzügliche Einarbeitung erfolgt und die Aussaat der Folgekultur (zum Beispiel Silomais) zeitnah (innerhalb von sieben Tagen) anschließt. Demnach darf auf Flächen auf denen Zwischenfrüchte angebaut werden und Silomais folgen soll, keine breitflächige Gülledüngung am 1. Februar durchgeführt werden, da die Aussaat des Silomais erst deutlich später erfolgt. Allerdings ist in diesem Fall eine streifenförmige Gülleausbringung in moderater Höhe zu vitalen Zwischenfrüchten (kein Ausfallgetreide!), die einen Nährstoffbedarf haben (zum Beispiel Winterbegrünung mit Winterroggen), erlaubt, sofern eine Düngedarfsermittlung für die nachfolgende Sommerung vorhanden ist. Die aufgebrachten Nährstoffe sind in diesem Fall immer in voller Höhe zu der folgenden Sommerung anzurechnen. Bei der mineralischen Düngung gilt es zu beachten, dass Harnstoff als Düngemittel nur noch aufgebracht werden darf, soweit ein Ureasehemmstoff zugegeben ist oder (wenn kein Hemmstoff zugesetzt wird) er unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von vier Stunden nach der Aufbringung eingearbeitet wird.

### Einschränkung durch die Witterung

Entscheidend für die Düngung im zeitigen Frühjahr ist, dass ein Aufbringen von stickstoff- oder phosphathaltigen Düngemitteln in organischer und mineralischer Form, von Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln gemäß DüV verboten ist, sofern der Boden überschwemmt,

wassergesättigt, gefroren oder schneebedeckt ist. In diesem Zusammenhang wird oftmals die Frage gestellt, wann ein Boden als schneebedeckt gilt. Eine Fläche wird düngerechtlich als schneebedeckt eingeordnet, wenn die Oberfläche des Bodens durch Schneeaufgabe nicht mehr zu erkennen ist. Auf diesen Flächen und Teilflächen eines Schlags dürfen im Sinne des Gewässerschutzes dann keine stickstoff- oder phosphathaltigen Düngemittel ausgebracht werden.

### Keine Düngung mehr bei gefrorenem Boden

Eine wesentliche Anpassung der DüV 2020 ist die Einführung eines Düngeverbotes auf gefrorenem Boden. Oftmals wurden in den vergangenen Jahren aus Sicht des Bodenschutzes und der N-Effizienz Bodenfrostage bei den ersten Düngergaben genutzt. In diesen Situationen galt es, einige Regeln zu beachten, zum Beispiel, dass der Boden durch Auftauen am Tag des Aufbringens aufnahmefähig wird (Nachweis durch Prognose Deutscher Wetterdienst (DWD)). Die Nutzung der DWD-Prognose ist im Rahmen der DüV 2020 nicht mehr regelkonform! Es stellt sich allerdings die Frage, ob eine aufnahmefähige Fläche auch dann gedüngt werden darf, wenn morgens leichter Frost herrscht und die Befahrbarkeit dadurch gegeben ist? Hier lautet die Antwort JA! Voraussetzung ist jedoch, dass im Laufe des Tages (Kontrolle spätestens zur Mittagszeit), die komplette Ackerkrume aufgetaut und frostfrei ist. In der Praxis bedeutet dies, dass der Boden auch am Vortag bereits aufgetaut war, es sich also um keinen durchgängig gefrorenen Boden handelt. Auch hier sind Verstöße generell Cross-Compliance- (CC) und bußgeldrelevant. Eine Ausnahme gibt es allein für Kalkdünger mit

einem Gehalt von weniger als 2 % Phosphat. Diese dürfen auf gefrorenen Boden aufgebracht werden, soweit ein Abschwemmen in oberirdische Gewässer oder auf benachbarte Flächen nicht zu besorgen ist.

### Gewässerabstände beachten

Die in der DüV definierten Gewässerabstandsregelungen gelten sowohl für mineralische als auch organische Düngemittel. Es ist darauf zu achten, dass ein direkter Eintrag beziehungsweise ein Abschwemmen von Düngemitteln in oberirdische Gewässer oder schützenswerte natürliche Lebensräume vermieden wird. Um dies zu gewährleisten, gelten folgende Auflagen:

#### ● Auflagen unter 5 % Hangneigung

Die Verwendung einer Exakttechnik ist auf unbestelltem Ackerland mit einer Einarbeitung innerhalb von vier Stunden (beziehungsweise einer Stunde in der N-Kulisse) sowie auf bestelltem Ackerland Pflicht. Ein Aufbringen mit Exakttechnik ist bis 1 m an die Böschungsoberkante möglich. Bei Verwendung einer Breitverteilungstechnik besteht eine Düngeverbotszone bis 5 m ab Böschungsoberkante (BOK).

#### ● Auflagen Hangneigung 5 % bis unter 10 % innerhalb von 20 m zur Böschungsoberkante (BOK)

Hier ist bis 3 m ab BOK eine Aufbringung von Düngemitteln grundsätzlich verboten. Auf unbestellten Ackerflächen ist in dem Bereich 3 bis 20 m ab BOK eine sofortige Einarbeitung verpflichtend. Auf bestellten Ackerflächen mit einer Reihenkultur ab 45 cm Reihenabstand ist in dem Bereich 3 bis 20 m ab BOK eine Aufbringung nur erlaubt, wenn das Düngemittel direkt eingearbeitet wird oder die Reihenkultur eine hinreichend entwickelte Untersaat auf-

weist. Bei Aufbringung auf bestellten Ackerflächen ohne Reihenkultur oder Kulturen mit Reihenabstand unter 45 cm muss entweder eine hinreichende Bestandesentwicklung gegeben oder der Anbau im Mulchsaat- oder Direktsaatverfahren erfolgt sein. Grundsätzlich sind keine Einzelgaben erlaubt, die 80 kg Gesamt-N/ha überschreiten.

#### ● Auflagen Hangneigung ab 10 % innerhalb 30 m zur BOK

Hier ist bis 10 m ab BOK die Aufbringung von Düngemitteln grundsätzlich verboten. Auf unbestellten Ackerflächen ist eine sofortige Einarbeitung auf der ganzen Fläche verpflichtend. Auf bestellten Ackerflächen mit einer Reihenkultur ab 45 cm Reihenabstand ist in dem Bereich 10 bis 30 m ab BOK eine Aufbringung nur erlaubt, wenn direkt eingearbeitet wird oder die Reihenkultur eine hinreichend entwickelte Untersaat aufweist. Bei Aufbringung auf bestellten Ackerflächen ohne Reihenkultur oder mit Reihenkultur unter 45 cm muss entweder eine hinreichende Bestandesentwicklung gegeben oder der Anbau im Mulchsaat- oder Direktsaatverfahren erfolgt sein. Grundsätzlich sind keine Einzelgaben erlaubt, die 80 kg Gesamt-N/ha überschreiten.

Der Verordnungstext sowie eine vereinfachte grafische Darstellung dazu steht unter [www.lksh.de](http://www.lksh.de) zum Download bereit. Verstöße in diesem Zusammenhang sind CC- und bußgeldrelevant.

Henning Schuch  
Landwirtschaftskammer  
Tel.: 0 43 31-94 53-353  
[hschuch@lksh.de](mailto:hschuch@lksh.de)

Dr. Lars Biernat  
Landwirtschaftskammer  
Tel.: 0 43 31-94 53-340  
[lbiernat@lksh.de](mailto:lbiernat@lksh.de)

### FAZIT

Die Sperrzeiten für die Düngung sind unbedingt einzuhalten. Bei der Aufbringung von Düngemitteln nach Ende der Sperrzeit sind weiterhin einige Punkte zu beachten. Es darf nicht gedüngt werden, wenn der Boden überschwemmt, wassergesättigt, gefroren oder schneebedeckt ist. Ziel muss es in jedem Fall sein, direkte Einträge sowie nachträgliches Abschwemmen von Düngemitteln in Gewässer zu vermeiden. Verstöße sind CC- und bußgeldrelevant.